

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der Ortsgemeinde Harthausen

vom 02.10.2018

in der Fassung mit

1. Änderung vom 19.11.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harthausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
bei Erdbestattung 320,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1 175,00 €

§ 5

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts auf 25 Jahre an Wahlgrabstätten für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 320,00 €
 - ab) eine Doppelgrabstätte 655,00 €
 - ac) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung 1.110,00 €
 - ad) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung 1.650,00 €
 - ae) eine Kindergrabstätte 170,00 €
 - af) eine Rasenerdgrabstätte 1.325,00 €
 - ag) eine Kinderrasengrabstätte 1.065,00 €

 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 13,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 27,00 €
 - bc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung 45,00 €
 - bd) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung 66,00 €
 - be) eine Kindergrabstätte 7,00 €
 - bf) eine Rasenerdgrabstätte 53,00 €
 - bg) eine Kinderrasengrabstätte 43,00 €

 - c) Verleihung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre an Urnenwahlgrabstätten für
 - ca) Urnengrabstätte 165,00 €
 - cb) Kunstrasenurnengrabstätte (incl. Pflege) 345,00 €
 - cc) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege) 510,00 €
 - cd) Baumurnengrabstätte (incl. Pflege) 1.110,00 €
 - ce) Memoriamurnengrabstätte (incl. Pflege) 300,00 €
 - cf) Gärtnergepflegte Urnengrabstätte (incl. Pflege mit Blatt) 4.950,00 €

 - d) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. c bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - da) Urnengrabstätte 11,00 €
 - db) Kunstrasenurnengrabstätte (incl. Pflege) 23,00 €
 - dc) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege) 34,00 €
 - dd) Baumurnengrabstätte (incl. Pflege) 74,00 €
 - de) Memoriamurnengrabstätte (incl. Pflege) 20,00 €
 - df) Gärtnergepflegte Urnengrabstätte (incl. Pflege) 330,00 €
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a bzw. Buchst. c erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 oder 15 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b bzw. d erhoben.
 3. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)
 - a) bei Erdbestattungen 405,00 €
 - b) Urnenbeisetzungen je Beisetzung 170,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)
 - a) Einfachgrab (1,80 m) 405,00 €
 - b) Tieferlegung (2,20 m) 520,00 €
 - c) Kindergrab Einfachgrab 340,00 €
 - d) Kindergrab Tieferlegung 380,00 €
 - e) Urnenbeisetzung je Beisetzung 190,00 €

3. Ein Zuschlag wird berechnet bei Bestattungen und Beisetzungen
 - a) an Samstagen in Höhe von 50 v.H.
 - b) an Sonntagen und Feiertagen in Höhe von 100 v.H.

§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 1.050,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 630,00 €

 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - ba) bis zu 15 Jahren 1.470,00 €
 - bb) von mehr als 15 Jahren 950,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

- c) für das Ausgraben von Aschen 420,00 €

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 7 erhoben.

4. Treten unvorhergesehene Umstände auf werden die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 6 Tagen | 105,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 19,00 € |
| in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag | 53,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 53,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 7,00 € |
|
 | |
| 2. Für die Benutzung des Transportsarges | 160,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle | 210,00 € |
| 4. Gestellung von Sargträgern/Leichenträgern á Person | 53,00 € |
| 5. Aufsichtsperson zur Überwachung und Ablauf der Bestattung | 85,00 € |

§ 9 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von
Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen | 27,00 € |
| 2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung) | 27,00 € |
| 3. Zulassung für Gewerbetreibende | |
| a) für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung - | 15,00 € |
| b) für 5 Jahre – Dauergenehmigung - | 50,00 € |

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Harthausen, den 19.11.2019
i.V.


Günter Gleixner
Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der
Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373
Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Harthausen, den 19.11.2019

i.V.



Günter Gleixner
Ortsbeigeordneter

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :
zur
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harthausen
vom 19. November 2019

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Harthausen vom 14. November 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
Anwesende Ratsmitglieder	20
Vorsitzender Stimmrecht	Ja
Für die Satzung haben gestimmt	21
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 28.11.2019 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 29.11.2019 in Kraft.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dudenhofen, den 28.11.2019
i.V.


Günter Gleixner
Ortsbeigeordneter